

Kohlen, die dem Verbrechen ausgesetzt sind, bei seiner Arbeit liegen läßt, wird mit —= 10 Ngr. —= bis 1 Thlr. —= —= bestraft.

Außerdem hat er noch den Schaden zu ersetzen, welchen er verursacht hat und dessen Betrag ihm von den Schichten gekürzt wird.

18.

Wer in der Grube oder an Orten über Tage, wo das Rauchen verboten ist, Tabak raucht, desgleichen wer mit Feuer und Licht in der Grube und den sonstigen Werksräumen unvorsichtig umgeht; ebenso wer Brandwein oder andere geistige Getränke vor dem Einfahren genießt oder in der Grube bei sich führt, wird mit —= 15 Ngr. —= bis 1 Thlr. —= —= bestraft.

19.

Jede Uebertretung der von dem vormaligen königlichen Oberbergamte zu Freiberg und sonst über den Betrieb des Steinkohlenbergbaues zur Verhütung von Verunglückungen ertheilten Vorschriften wird, insoweit nicht im Vorstehenden eine besondere Strafe darauf gesetzt ist, mit —= 5 Ngr. —= bis 1 Thaler, ingleichen Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Beziehung von den Werkseigenthümern, Betriebsbeamten, Steigern oder den sonstigen Vorgesetzten ertheilten Anordnungen mit einer Geldbuße bis zu 3 Thlr. —= —= bestraft.